

Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsamts „Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen“ (DSAGJZ)

In der Fassung vom 21. Mai 2018, in Kraft seit 24. Mai 2018 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2 Jahrgang 2018, S. 10)

§ 1 Errichtung. (1) Das Zweigkomitee errichtet mit Wirkung zum 24. Mai 2018 das Verwaltungsamt „Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen“ (Datenschutzaufsicht).

(2) Das Verwaltungsamt ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung. Es soll eigene Körperschaftsrechte erlangen.

(3) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vertretung. (1) Das Verwaltungsamt wird vertreten durch den Vorstand der Datenschutzaufsicht. Dieser wird vom Zweigkomitee bestellt und kann aus ein bis drei Personen bestehen. Für den Fall einer Besetzung des Vorstands mit mehr als einer Person erfolgt die Vertretung durch je zwei gemeinschaftlich.

(2) Für den Fall einer Besetzung des Vorstands mit mehr als einer Person entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit, wobei eine Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Umlaufbeschlüsse unter Nutzung elektronischer Medien sind zulässig. Eine Zuweisung von Zuständigkeiten an ein Vorstandsmitglied für Fälle, für die der Vorstand grundsätzliche Vorgehensweisen beschlossen hat, ist zulässig. Die weitere Zusammenarbeit des Vorstands regelt dieser in einer Geschäftsordnung.

(3) Zum Vorstand der Datenschutzaufsicht darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, Mitglied der Religionsgemeinschaft ist und das Amt eines Ältesten innehat.

(4) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. In Abweichung von Satz 1 ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Errichtung der Datenschutzaufsicht die Bestellung eines kommissarisch amtierenden Vorstands zulässig.

(5) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vorliegen. Auf Antrag des Betroffenen nimmt das Zweigkomitee seine Bestellung zurück.

§ 3 Unabhängigkeit. Die Datenschutzaufsicht ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem religionsgemeinschaftlichen Recht und dem für die Religionsgemeinschaft verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit.

§ 4 Ausstattung des Verwaltungsamts. (1) Der Datenschutzaufsicht wird die zur effektiven Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Personal- und Sachausstattung vom Zweigbüro von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. zur Verfügung gestellt.

DSAGJZ 1.550

(2) Mitarbeiter müssen die Voraussetzungen des § 4 RLEMJZ erfüllen und werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 RLEMJZ tätig (§ 13 Abs. 3 StRG). Die Personalausstattung kann auch durch Beistellung durch den *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* erfolgen.

(3) In ihrer Haushaltsführung ist die Datenschutzaufsicht an den Geist und die Grundsätze der Vermögensverwaltung von Jehovas Zeugen gebunden (Präambel, § 6 VVGJZ). Das *Revisionsamt Jehovas Zeugen* überprüft die ordnungsgemäße Haushaltsführung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht umfasst den gesamten Anwendungsbereich im Sinne des § 1 DSGJZ in der Fassung vom 21. Mai 2018 (DSGJZ n. F.).

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht. Die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht richten sich nach den Regelungen des DSGJZ n. F., insbesondere den §§ 24, 25.

§ 7 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.